



Prüfung und Beratung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

WBML Prüfung und Beratung GmbH
Kromsteg 43
47638 Straelen

Tel: 02834 / 2049
Fax: 02834 / 78278

**BERICHT
über die
Handelsbilanz
zum 31. Dezember 2024**

Arbitrage Investment AG
Max-Planck-Str. 22
50858 Köln

Finanzamt Köln-West
St.Nr. 223 5851 3556

Inhaltsverzeichnis

Auftrag und Auftragsdurchführung	3
Rechtliche Verhältnisse / Wirtschaftliche Grundlagen	4
Steuerliche Verhältnisse.....	5
Wirtschaftliche Verhältnisse	6
Allgemeines.....	6
Erstellung des Jahresabschlusses, Bestandsnachweise, Gliederung und Bewertung.....	7
Rechnungswesen	7
Bestandsnachweise.....	7
Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsansätze.....	8
Gliederung.....	8
Schlussbemerkung und Abschlussvermerk	9
Bilanz zum 31. Dezember 2024	10
Aktivseite.....	10
Passivseite.....	11
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	12
Anlagenentwicklung vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	13

Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand der

Arbitrage Investment AG

Max-Planck-Str. 22
50858 Köln

hat unser Büro beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 mit den entsprechenden Erläuterungen zu erstellen.

Der Jahresabschluss wurde nach den für kleinst Kapitalgesellschaften geltenden Gliederungsvorschriften erstellt.

Darüberhinausgehende Ausweis-, Bewertungs- und Erläuterungsvorschriften wurden – soweit erforderlich – beachtet.

Weitere Erläuterungen zum Auftragsumfang befinden sich bei den einzelnen Positionen im Bericht.

Die Durchführung des Auftrages erfolgte in den Monaten Mai bis Juni 2025.

Eine Vollständigkeitserklärung, in der die Geschäftsführung versichert, dass alle zur Erstellung des Abschlusses erforderlichen Nachweise und Auskünfte zur Verfügung gestellt bzw. erteilt wurden, haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen. Ebenso sind nach dieser Erklärung nach Ablauf des Geschäftsjahres keine Vorgänge von besonderer Bedeutung aufgetreten.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" maßgebend.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Rechtliche Verhältnisse / Wirtschaftliche Grundlagen

Firma:	Arbitrage Investment AG
Rechtsform:	AG
Sitz:	Köln
Ort der Geschäftsleitung:	Max-Planck-Str. 22 50858 Köln
Eintrag in das Handelsregister:	Amtsgericht HRB 112260
Gegenstand des Unternehmens:	Erwerb, Verwalten u. Veräußerung von Beteiligungen
Geschäftsjahr:	01.01.2024 bis 31.12.2024
Dauer der Gesellschaft:	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Stammkapital:	EUR 2.162.500,00
Gesellschafter:	diverse Aktionäre Anteil: 100 %
Vorstand:	Alexander Schneider
	Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB.
Regularien:	Der Vorjahresabschluss wurde durch die Aktionärsversammlung festgestellt. Dem Vorstand wurde Entlastung erteilt.

JAHRESABSCHLUSS zum 31. Dezember 2024

Arbitrage Investment AG

50858 Köln

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird steuerlich beim Finanzamt Köln-West unter der Steuernummer 223 5851 3556 geführt.

Gewerbesteuer

Der Gewerbebetrieb unterliegt gemäß § 2 Abs. 1 GewStG der Gewerbesteuer.

Die Gesellschaft unterhielt in der Zeit vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 keine weiteren Betriebsstätten.

Umsatzsteuer

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gem. §§ 16 - 18 UStG.

JAHRESABSCHLUSS zum 31. Dezember 2024
Arbitrage Investment AG
50858 Köln

Wirtschaftliche Verhältnisse

Allgemeines

Die betriebliche Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

	TEUR	TEUR	TEUR
	2024	2023	
Umsatz der letzten drei Jahre	0	0	0
davon Inland:			
davon Ausland:			
Rohertrag:	12	0	0
	31.12.2024	31.12.2023	
Bilanzsumme	2.185	2.213	0

Am Bilanzstichtag waren im Unternehmen 3 Mitarbeiter beschäftigt.

<u>Arbeitnehmergruppen</u>	<u>Anzahl</u>
Arbeiter	
Angestellte	3

Die Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter beträgt gemäß § 285 Nr. 7 HGB 3 Personen.

Damit erfolgte die Einordnung der Arbitrage Investment AG in die Größenklasse nach § 267 HGB als kleinst Kapitalgesellschaft und ist gemäß § 316 HGB nicht prüfungspflichtig.

Erstellung des Jahresabschlusses, Bestandsnachweise, Gliederung und Bewertung

Rechnungswesen

Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Das Unternehmen hat eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Buchführung erstellt.

Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen nach unserer Feststellung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die anfallenden Geschäftsvorfälle wurden von der Gesellschaft erfasst und unter Anwendung des EDV-Buchführungssystem der ADDISON Software und Service GmbH ausgewertet. Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses beinhaltet nicht die Prüfung der Buchführung.

Die Lohnabrechnung erfolgte in den Geschäftsräumen der Gesellschaft durch den Auftraggeber.

Die Ordnungsmäßigkeit des ADDISON-Buchführungsprogramms wurde durch Einzelsystemprüfung der ERNST & YOUNG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Stuttgart, am 20. Dezember 2010 bestätigt.

Bestandsnachweise

Das Inventar ist nach den Vorschriften des § 240 HGB aufgestellt worden.

Das Anlagevermögen ist durch ein Anlagenverzeichnis nachgewiesen.

Das Anlagenverzeichnis wurde elektronisch mit dem Programm ADDISON Anlagenbuchhaltung erstellt. Die Ordnungsmäßigkeit des Programms wurde durch Einzelsystemprüfung der ERNST & YOUNG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Stuttgart, am 20. Dezember 2010 bestätigt.

Forderungen und Verbindlichkeiten sind durch Salden- und Nachtragslisten belegt.

Guthaben und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind mit den Kontoauszügen bzw. Saldenbestätigungen abgestimmt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände und sonstigen Verbindlichkeiten sind durch Einzelauflistungen belegt.

Für die Rückstellungen liegen die erforderlichen Berechnungsunterlagen vor.

Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsansätze

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet.

Die Anteile an Unternehmen wurden mit den Anschaffungskosten unter Beachtung des Vorsichtsprinzips angesetzt. Ein möglicher niedrigerer beizulegender Wert wurde anhand einer von der Geschäftsführung erstellten Unternehmensplanung für die Jahre von 2025 bis 2027 plausibilisiert, wobei diese Planung nach unserer Einschätzung ambitioniert ist.

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die Bewertung erfolgte entsprechend den Bewertungsgrundsätzen des § 252 HGB. Grundsätzliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr in der Ausübung von Bewertungswahlrechten sind nicht zu verzeichnen.

Die Gesellschaft macht von den ihr eingeräumten Erleichterungen bei der Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 276 HGB und des Anhangs gemäß § 288 HGB Gebrauch.

Gliederung

Die Gliederung der Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte unter Anwendung der handelsrechtlichen Gliederungsvorschriften.

Die in § 266 HGB bezeichneten Posten sind gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge ausgewiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die in § 275 HGB bezeichneten Posten sind gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge ausgewiesen.

Einzelheiten sind dem beigefügten Erläuterungsbericht zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zu entnehmen.

Schlussbemerkung und Abschlussvermerk

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluß – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – der Arbitrage Investment AG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von der Gesellschaft geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.



WBML Prüfung und Beratung GmbH

JAHRESABSCHLUSS zum 31. Dezember 2024
Arbitrage Investment AG
50858 Köln

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktivseite

	<u>31.12.2024</u> <u>EUR</u>	<u>31.12.2024</u> <u>EUR</u>	<u>31.12.2023</u> <u>EUR</u>
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücks-gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	164.309,35		164.309,35
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>0,00</u>	164.309,35	1,00
II. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.002.001,00		2.002.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>260,62</u>	2.002.261,62	0,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegenstände	3.962,00		0,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>14.899,12</u>	<u>47.046,60</u>	
SUMME AKTIVA	<u>2.185.432,09</u>	<u>2.213.356,95</u>	

JAHRESABSCHLUSS zum 31. Dezember 2024
Arbitrage Investment AG
50858 Köln

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Passivseite

	31.12.2024 EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	2.162.500,00	2.162.500,00	
II. Kapitalrücklage	505.072,13	465.097,13	
III. Gewinnrücklagen			
1. gesetzliche Rücklage	<u>28.797,39</u>	28.797,39	28.797,39
IV. Verlustvortrag	-479.803,21	-342.071,67	
V. Jahresfehlbetrag	-81.178,41	-137.731,54	
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen	13.000,00	33.789,64	
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	32.480,00	0,00	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in EUR: 32.480,00 (0,00)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>4.564,19</u>	37.044,19	2.976,00
- davon aus Steuern in EUR: 728,73 (0,00)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr in EUR: 4.564,19 (2.976,00)			
SUMME PASSIVA	<u>2.185.432,09</u>	<u>2.213.356,95</u>	

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

	<u>2024</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>	<u>2023</u> <u>EUR</u>
1. sonstige betriebliche Erträge		12.289,64	0,00
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-31.974,21		-66.302,55
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-6.925,46</u>	-38.899,67	-3.833,32
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		-53.543,88	-67.595,67
4. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-544,50		0,00
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-480,00</u>	-1.024,50	0,00
- davon an verbundene Unternehmen in EUR: -480,00 (0,00)			
6. Ergebnis nach Steuern		<u>-81.178,41</u>	<u>-137.731,54</u>
7. Jahresfehlbetrag		<u>-81.178,41</u>	<u>-137.731,54</u>

JAHRESABSCHLUSS zum 31. Dezember 2024
Arbitrage Investment AG
50858 Köln

Anlagenentwicklung vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Fibu-Kto	Anlagen-Nr.	Bezeichnung	AK/HK-Datum ND	AK/HK Beg. Wj % -Satz	Zugang AK/HK Ende Wj	Abgang	Umbuchung	Zuschreibung	Abschr. Kum. Abschr. Wj	RBW Ende Wj RBW Vj
215	215001	Vila do Bispo Sagres Nr. 2179	01.01.23	43.814,87 0,00	43.814,87 43.814,87				0,00 0,00	43.814,87 43.814,87
215	215002	Vila do Bispo Sagres Nr. 1648	01.01.23	109.540,05 0,00	109.540,05 109.540,05				0,00 0,00	109.540,05 109.540,05
215	215003	Vila do Bispo Sagres Nr. 6233	01.01.23	10.954,43 0,00	10.954,43 10.954,43				0,00 0,00	10.954,43 10.954,43
215	Unbebaute Grundstücke				164.309,35 164.309,35				0,00 0,00	164.309,35 164.309,35
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken					164.309,35 164.309,35				0,00 0,00	164.309,35 164.309,35
630	630001	Kaufvertrag Storck 13.09.2023	13.09.23	1,00 0,00	1,00 0,00		-1,00		0,00 0,00	0,00 1,00
630	Betriebsausstattung				1,00 0,00		-1,00		0,00 0,00	0,00 1,00
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung					1,00 0,00		-1,00		0,00 0,00	0,00 1,00
804	804001	Anteilsübertragung advanced tech UG	01.01.23	1.000,00 0,00	1.000,00 1.000,00				0,00 0,00	1.000,00 1.000,00
804	804002	Anteilsübertragung Diagnostics Lab Solutions UG	01.01.23	1.000,00 0,00	1.000,00 1.000,00				0,00 0,00	1.000,00 1.000,00
804	804004	Beteiligung an Arbitrage Sales Ltd. Dublin	01.01.23	2.000.000,00 0,00	2.000.000,00 2.000.000,00				0,00 0,00	2.000.000,00 2.000.000,00
804	804005	Kaufvertrag Storck 13.09.2023	13.09.23	0,00 0,00	0,00 1,00		1,00		0,00 0,00	1,00 0,00
804	Anteile an verbund.Unternehmen (Kap.)				2.002.000,00 2.002.001,00		1,00		0,00 0,00	2.002.001,00 2.002.000,00

JAHRESABSCHLUSS zum 31. Dezember 2024

Arbitrage Investment AG

50858 Köln

Fibu-Kto	Anlagen-Nr.	Bezeichnung	AK/HK-Datum ND	AK/HK Beg. Wj % Satz	Zugang AK/HK Ende Wj	Abgang	Umbuchung	Zuschreibung	Abschr. Kum. Abschr. Wi	RBW Ende Wj RBW VJ
Anteile an verbundenen Unternehmen					2.002.000,00 2.002.001,00				0,00 0,00	2.002.001,00 2.002.000,00
900	900001	Wertpapiere des Anlagevermögens	31.12.24	0,00	0,00 260,62	260,62			0,00 0,00	260,62 0,00
900		Wertpapiere des Anlagevermögens			0,00 260,62	260,62			0,00 0,00	260,62 0,00
		Wertpapiere des Anlagevermögens			0,00 260,62	260,62			0,00 0,00	260,62 0,00
Gesamtsumme					2.166.310,35 2.166.570,97	260,62			0,00 0,00	2.166.570,97 2.166.310,35

JAHRESABSCHLUSS zum 31. Dezember 2024

Arbitrage Investment AG

50858 Köln

Köln, 12.06.2025

.....
Vorstand
Alexander Schneider

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Vertragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleichermaßen gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslageneratz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslageneratz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.